



Verlag von Franz Benjamin Aufferth, Frankfurt a. M.

Ⓩ Anfang Dezember d. J. erscheint:

## Rechenbuch für Bauhandwerkerklassen

an gewerblichen

Fortbildungs- und Fachschulen.

Unter Mitwirkung von

**H. Neufchaefer,**

Direktor der Städtischen obligatorischen Fortbildungsschulen,

herausgegeben von

**Wilhelm Sukes,**

Lehrer an den Städtischen obligatorischen Fortbildungsschulen,

und

**Karl F. Rau,**

Architekt und beeidigter Sachverständiger für Bauischen,

zu Frankfurt a. M.

### I. Teil.

Mit 68 Abbildungen im Text. 5 Druckbogen. 8°. Preis leif broschiert 80 Pfg. ordinär, 60 Pfg. netto u. bar.

Die überaus günstige Aufnahme, die das in meinem Verlag erschienene „Rechenbuch für Metallarbeiterklassen“ in Schul- und Fachreisen gefunden hat, hat mich in der Auffassung bestärkt, daß für die Fachklassen der gewerblichen Fortbildungsschule in der Tat ein Bedürfnis besteht nach Rechenbüchern, die den modernen Anforderungen, die von Schul- und Fachmännern gestellt werden, entsprechen. Dieses gab mir Veranlassung, ein nach gleichen Grundsätzen bearbeitetes „Rechenbuch für Handwerkerklassen“ erscheinen zu lassen. Die Herausgeber sind Männer, die einerseits schon jahrelang erfolgreich im Dienste der Fortbildungsschule stehen und andererseits in hervorragender Weise im Baugeschäft tätig sind, so daß sie die vollste Gewähr dafür bieten, daß das Buch **durchaus praktisch** und **wirklich brauchbar** zum Unterricht in der Fortbildungsschule ist.

Ihre gef. Bestellungen erbitte ich auf beiliegendem weißen Verlangzetteln.

Hochachtungsvoll

Frankfurt a/M., 23. November 1909.

Franz Benjamin Aufferth, Verlags-Konto.

Ⓩ Wir versandten heute direktes Rundschreiben über:

## Das Deutsche Gerichtskostengesetz.

In der vom 1. April 1910 an geltenden Fassung.

Erläutert von

**OTTO RITTMANN,**

Rechnungsrat, Rechnungs-Revisor in der Justizverwaltung von Elsass-Lothringen.

**Vierte Auflage.**

41 Bogen gr. 8°. — Geheftet *№* 12.— ord., *№* 9.— no., *№* 8.40 bar.

Gebunden in Halbfranz *№* 14.50 ord., *№* 10.50 bar und 13/12.

Die Änderungen, die das Gesetz erfahren hat, sind von einschneidender Wirkung und haben für alle in ihm geregelten Verfahren eine solche Bedeutung, dass es für jeden Beteiligten von höchster Wichtigkeit sein muss, sich **möglichst frühzeitig** in die neuen Bestimmungen einzuarbeiten.

Sichere Abnehmer sind:

**Jedes Gerichtssekretariat, jede Gerichtsschreiberei,  
jedes Anwaltsbureau, jeder Rechtskonsulent etc.**

da das alte Gesetz am 1. April 1910 erlischt.

Wir liefern gern in einzelnen Exemplaren à condition (gebunden nur bar) und bitten, gef. umgehend zu bestellen. Bestellschein beiliegend.

Mannheim, 22. November 1909.

**J. Bensheimer.**